

# Maulkorb für Kriegsgegner

## Berufungsverhandlung in Berlin gegen Kriekel israelischer Aggression in Gaza

7.11.2009

Vor dem Berliner Landgericht findet am Mittwoch die Berufungsverhandlung im Fall des Palästinensers Issa H. statt. Der Erzieher und Vater zweier Kinder ist Mitte Januar 2009 in Berlin auf einer Demonstration gegen den Gaza-Krieg verhaftet worden. Er hatte damals ein Pappschild mit dem Schriftzug »Wer wegsieht, ist schuldig« in deutscher und arabischer Sprache getragen. Auf dem Schild wurde außerdem der Widerstreit mit einem Hakenkreuz gleichgesetzt. Im Juni 2009 wurde H. wegen Verstoßes gegen den Paragrafen 86a des Strafgesetzbuches (»Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen«) zu einer Strafe von

120 Tagessätzen verurteilt. Vor Gericht geschädigt hatte H., wie er 1974 als Kind in einem Flüchtlingslager im Libanon, das von der israelischen Luftwaffe bombardiert worden war, mit ansehen müssen, wie die Körper der Toten mit bloßen Händen aus den Trümmern gebuddelt wurden. Issa H. verlor bei dem damaligen Angriff selbst einen Familienangehörigen. Mit der Verwendung des Hakenkreuzes hätte er in keiner Weise den Nationalsozialismus guthelken wollen, so der Pädagoge vor Gericht. Auch habe er mit dem Demonstrant nicht den israelischen Krieger wollen und sich nicht in der jüdischen Religion

Schultz legte daher gegen das Urteil Rechtsmittel ein. Am Mittwoch findet nun das Berufungsverfahren statt. Der Fall hätte im vergangenen Jahr für Aufsehen gesorgt, weil Issa H. »eindeutig gegen nationalsozialistisches Unrecht und ähnliche Kriegsverbrechen heute protestieren« wollte, wie Rechtsanwalt Schultz gegenüber  *junge Welt*  bestätigte. Unabhängig davon, ob man in einem solchen Vergleich eine unzulässige Relativierung des Holocaust sehe, sei der Protest von den Grundrechten auf Meinungsäußerung, der Kunst und der Versammlungsfreiheit geschützt. Infolge der Anwaltsweiter

in der Vergangenheit mehrfach fest, das »der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt«, dem Schutzzweck des Paragrafen 86a StGB ersichtlich nicht zuwiderlaufe und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfaßt werde.

H. zu einer Strafe von

120 Tagessätzen verurteilt.

Schultz legte daher gegen das Urteil Rechtsmittel ein.

in der Vergangenheit mehrfach fest, das »der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt«, dem Schutzzweck des Paragrafen 86a StGB ersichtlich nicht zuwiderlaufe und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfaßt werde.

Mehrere Palästina-Solidaritätsorganisationen rufen für Mittwoch zum Besuch des Prozesses am Berliner Landgericht (Türstr. 91, 10559 Berlin) auf, der um 9 Uhr beginnt.

Lenny Reimann.

www.palastina-heute.de